

**Zeitschrift:** Jahrbuch für Solothurnische Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn  
**Band:** 16 (1943)

**Artikel:** Solothurn in der Reformation 1519-1534. I. Teil  
**Autor:** Haefliger, Hans  
**Kapitel:** IV: Die Aussenpolitik 1530/31  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-322904>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.10.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## KAPITEL IV.

## Die Aussenpolitik 1530/31.

**A. Auseinandersetzungen mit Bern.***1. Grenz- und Rechtsstreitigkeiten.*

Es war bei den damaligen schwierigen rechtlichen Verhältnissen nicht anders möglich, als dass Kompetenzstreitigkeiten zwischenstaatlicher Natur auftauchten. Die Herrlichkeiten der beiden Orte reichten über die gewundene bernisch-solothurnische Grenze hin- und herüber. Und neben den geschriebenen obrigkeitlichen Abmachungen bestand das Gewohnheitsrecht der Landleute. Diese Verwicklungen und Ueberschneidungen gaben oft Anlass zu Streit.

Zwischen den solothurnischen Untertanen von Messen und dem bernischen Ezelkofen entstanden Streitigkeiten wegen der Feldfahrt, worauf Solothurn einen Tag zur Beseitigung des Zwistes festlegte. Da den bernischen Untertanen eine solche von Solothurn angesetzte Besprechung nicht von Vorteil schien, gingen sie den bernischen Rat um Beistand an. Dieser liess Solothurn mitteilen, dass die Verhandlungen verschoben werden müssten; die Festlegung eines Zeitpunktes wurde auf später in Aussicht genommen.<sup>1)</sup>

Deitingen hatte bisher um einen Gulden Zins eine Weide des Dorfes Wangen a. Aare benützen dürfen. Wangen gestattete es nicht mehr, und die bernischen Landleute halfen auch nicht wie bisher die an die Allmend stossenden Güter einfrieden.<sup>2)</sup>

Grosse Erbitterung herrschte in Fülenbach, als Bern in der Allmende einen Einschlag machen liess, um einen Weiher anzulegen. Die Untertanen des Dorfes verwahrten sich dagegen beim solothurnischen Rat und wurden von den umliegenden Gemeinden Kestholz, Buchsiten und Neuendorf unterstützt.<sup>3)</sup> Eine bernisch-solothur-

<sup>1)</sup> B. Schr. 3, 64.

<sup>2)</sup> B. Schr. 2. 206, 4. 14, 90, 109.

<sup>3)</sup> R. M. XX. 145. Cop. Miss. XVII. 533. Sol. Absch. 18.

nische Kommission hatte sich an Ort und Stelle mit dem Streitfall abzugeben.<sup>1)</sup>

Zu Auseinandersetzungen zwischen Solothurn und Bern führten die Gerichtsverhältnisse in Safenwil und Uerkheim. Seit der Eroberung des Aargaus 1415 besass Bern das hohe Gericht, Solothurn hatte 1458 von Thomas von Falkenstein das niedere Gericht erhalten.

Der Streit ging um die Besetzung des niedern Gerichts und um die Appellation. Bisher hatte der solothurnische Vogt von Gösigen nach altem Brauch diese Rechte ausgeübt.<sup>2)</sup> Die Frage war nicht leicht zu lösen, weil Solothurn früher gegenüber der Mehrzahl der Untertanen neben gerichtsherrlichen auch die leibherrlichen Befugnisse besessen, sie dann aber an Bern abgetreten hatte. Die Verhandlungen zogen sich längere Zeit dahin, ohne dass eine Einigung zustande gekommen wäre.<sup>3)</sup> Endlich nahm man als Verhandlungsgrundlage den Vertrag Berns mit den Edelleuten in der Grafschaft Lenzburg an.<sup>4)</sup> Die Besetzung des niedern Gerichtes wurde folgendermassen geregelt: Nur Leute aus dem Gebiet von Safenwil oder der Grafschaft Lenzburg konnten zu Gericht sitzen, das unter dem Vorsitz des Vogtes von Gösigen stand. Die Appellation ging an Bern über.

## 2. Münster-Granfelden.

Viel bedeutender als diese kleinen, lokal begrenzten Streitigkeiten waren die politischen und konfessionellen Kämpfe, welche die beiden Orte auf dem Gebiet von Münster-Granfelden gegeneinander ausfochten.

Seit 1404 war der Propst des Chorherrenkapitels mit Solothurn verbürgrechtet; 1462 trat die Propstei ins solothurnische Bürgerrecht ein, 1486 erhielt sie das bernische. Diese Verbindungen des Chorherrenstiftes mit den beiden Städten bedeuteten eine Beschränkung der Oberherrlichkeit über das Stiftsgebiet, die seit 1210 in den Händen des Bischofs von Basel lag.

1530 begann Wilhelm Farel wie in St. Immer auch im Münstertal seine reformatorische Tätigkeit.

Ueberall machte sich die evangelische Arbeit bemerkbar. Dort, wo Münster-Granfelden den Kirchensatz hatte, wurden reformierte Pfarrer gewählt;<sup>5)</sup> die Untertanen des Stiftes wollten ihre Abgaben nicht mehr

<sup>1)</sup> B. Schr. 2. 197, 208. Sol. Absch. 18, 4. und 10. April 1530.

<sup>2)</sup> Sol. Absch. 19; B. Schr. 3.

<sup>3)</sup> R. M. XXII. 332. Cop. Miss. XVIII. 191 f.

<sup>4)</sup> Cop. Miss. XVIII. 201 f., 208 f., 312. B. Schr. 3. Fol. 38.

<sup>5)</sup> R. M. XX. 5; Cop. Miss. XVII. 450 f.

bezahlen, Religionsunruhen wurden befürchtet, eine allgemeine Bilderstürmerei schien bevorstehend.<sup>1)</sup>

Die bernische Obrigkeit liess diese der Reformation günstige Stimmung nicht unbenutzt. In einem Schreiben wiesen die Berner die Propsteileute auf die gegenseitige Pflicht hin, sich als gute Nachbarn, Verburgrechtete und „frères chrétiens“ zu unterstützen.<sup>2)</sup> Die Stadt kündete eine bernische Botschaft an, die Sonntag den 23. Januar 1531 Münster, Court und Malleray, am folgenden Tag die Gläubigen von Corban, Courrendlin und Sornetan besuchen werde.<sup>3)</sup> Dem bernischen Vertreter wurde ein Reiter in den Standesfarben beigegeben.<sup>4)</sup> Der Rat hoffte, dass den Landleuten die Gnade Gottes gegeben werde, das heilige Evangelium anzunehmen, um den Weg des Lebens und des ewigen Ruhmes gehen zu können.

Der solothurnischen Regierung war insgeheim Kunde von den bernischen Absichten zugegangen.<sup>5)</sup> Sie warnte sofort die Chorherren und schickte auf die gleiche Zeit hin eine Gesandtschaft nach Münster-Grangfelden, die ebenfalls mit den Untertanen reden und, wenn nötig, die Geistlichen beschützen und die Stiftskirche vor reformierten Eingriffen bewahren sollte.<sup>6)</sup>

Für den Moment gelang es, die drohende Gefahr abzuwenden; auf die Dauer zeigte sich der Widerstand des Stiftes als zu schwach: Am 17. März 1531 wurde die Pfarrkirche von Münster ausgeräumt,<sup>7)</sup> die evangelische Lehre hatte mit der kräftigen, durchgreifenden Hilfe Berns die Oberhand gewonnen.<sup>8)</sup>

Beim Stifte gingen immer weniger Zehnten und Zinsen ein; für die Chorherren waren die mageren Jahre angebrochen. Ihre Boten, ebenso Gesandtschaften des Bischofs von Basel und Solothurns wurden bei der bernischen Regierung vorstellig, damit sie die Untertanen anhalte, ihre Schuldigkeit zu tun.<sup>9)</sup>

Die bernische Obrigkeit verlangte einen hohen Preis für ihre guten Dienste. Vor allem sollten die Prädikanten eine gute Besoldung erhalten. Ferner legte sie den Chorherren nahe, ebenfalls zur Reformation über-

<sup>1)</sup> R. M. XX. 22.

<sup>2)</sup> St. A. Bern: Welsch. Miss. A. 187 a.

<sup>3)</sup> St. A. Bern: Welsch. Miss. A. 187 a.

<sup>4)</sup> St. A. Bern: R. M. 228. 115.

<sup>5)</sup> Cop. Miss. XVII. 450 f., 451.

<sup>6)</sup> Sol. Absch. 18. s. E. A. IV. 1. b. 888, 889.

<sup>7)</sup> R. M. XX. 160.

<sup>8)</sup> R. M. XX. 140; Cop. Miss. XVII. 445 f.

<sup>9)</sup> Sol. Absch. undat. St. A. Bern: R. M. 229. 56 f.

zutreten, ohne den Genuss ihrer Rechte zu verlieren.<sup>1)</sup> Auf diese Forderungen gingen die Stiftsgeistlichen nicht ein und wurden deshalb ohne bestimmte Antwort verabschiedet.

Die bernische Regierung hatte sich das Ziel gesetzt, das Kapitel der reformierten Lehre zuzuführen. Eine bernische Gesandtschaft drängte die Geistlichen, den Uebertritt zum neuen Glauben gleich wie die Landleute zu tun. Die Fürbitte Solothurns nützte nichts, die Stiftsherren sollten ihren katholischen Glauben abschwören.

Die gesteigerte religionspolitische Tätigkeit Berns erhöhte Solothurns Wachsamkeit. Wenn es noch ein Grenzgebiet gab, wo Solothurn an eine Erweiterung seiner politischen Machtsphäre denken konnte, so war es das fürstbischöfliche.

Um die bernischen Absichten zu durchkreuzen, setzte die solothurnische Regierung im Chorherrenstift Münster-Granfelden einen Vogt ein. Conrad Tägescher wurde hiezu bestimmt;<sup>2)</sup> später, als französische Sprachkenntnisse sich als notwendig erwiesen, wurde Urs Stark ernannt, da er „wälscher sprache ettlicher masse bericht“.<sup>3)</sup> Doch durfte er die Vogtei Dorneck bis zum Ablauf seiner Amtsdauer behalten.<sup>4)</sup> Die Stiftsgeistlichkeit hatte zuerst der Einführung dieser Neuerung Widerstand entgegengestellt, doch unter dem Drucke des über sie hereinströmenden Missgeschickes die ihr unangenehme Bevogtung angenommen,<sup>5)</sup> die bei der Erneuerung des Burgrechtes ihre schriftliche Bestätigung erhielt.<sup>6)</sup> Bern war durch einzelne Chorherren, die ausplauderten, frühzeitig über die solothurnischen Absichten unterrichtet worden und bereitete zweckmässige Gegenmassnahmen vor.<sup>7)</sup> Mit erneuter Anstrengung wurde die evangelische Sache bei den Landleuten des Stiftes gefördert. Die bernischen Gesandten versprachen den Untertanen den Schutz und Schirm ihrer Obrigkeit. Die Pfarrgemeinde Münster-Granfelden wurde aufgefordert, Bern anzurufen, damit ihr aus den Kirchengütern gegeben werde, was ihr zukomme. Die Tore der Stifskirche St. Germain sollten dem protestantischen Gottesdienst ebenfalls geöffnet und Bilder und katholische Zierden weggeräumt

<sup>1)</sup> R. M. XX. 178, 221; Cop. Miss. XVII. 555 f. B. Schr. 4. 88. St. A. Bern: R. M. 229, 56 f.

<sup>2)</sup> Cop. Miss. XVII. 685 f.

<sup>3)</sup> Cop. Miss. XVII. 684 f., 685 f.

<sup>4)</sup> R. M. XX. 384.

<sup>5)</sup> R. M. XX. 178, 273. Sol. Absch. 18 undat.

<sup>6)</sup> Cop. Miss. XVII. 666, 669; Urkunden; s. E. A. IV. 1. b. 1029 ff.

<sup>7)</sup> E. A. IV. 1. 6. 954.

werden. So hoffte Bern, den Angriff Solothurns „zerslagen“ zu können.<sup>1)</sup>

Das Ansinnen der bernischen Obrigkeit begegnete dem Widerstand der Stiftsgeistlichen, die, auf den Schutz der Stadt Solothurn bauend, die Entfernung des Kirchenschmuckes ablehnten. Sie wurden indes bald gewahr, dass bei den Machtmitteln Berns Widerstand nutzlos war. Am 15. Juli 1531 räumten die Neugläubigen die Kirche St. Germain aus und verlangten obendrein allen Ernstes den Lohn für ihre Arbeitsleistung.<sup>2)</sup>

Obwohl Solothurn noch am 4. August 1531 schrieb, die Stadt sei guter Hoffnung, dass im Münstertal alles eine gute Wendung nehme,<sup>3)</sup> konnte sie der Propstei nicht mehr zu ihrem Ansehen und zur Wiedererlangung ihrer Rechte verhelfen.

Der konfessionelle Umschwung in Münster war von Dauer. In Religionsfragen und in der Ehegerichtsbarkeit bildete sich Bern ein Aufsichtsrecht aus. Die Chorherren mussten untätig dem Fall ihres Glaubens zusehen, ja sie durften diesen nicht einmal mehr selbst bekennen.<sup>4)</sup> 1533 zogen sie nach Solothurn, dann liessen sie sich in Delsberg nieder.

Mit ihrem Wegzug fiel auch der letzte Rest des solothurnischen Einflusses im Münstertal zusammen. Die solothurnischen Machträume, die letzten Endes auf eine Besitznahme und Eingliederung des Münstertales hinausliefen, waren für immer begraben.

## **B. Solothurn an der Seite Berns.**

### *1. Die Regelung der Verhältnisse im Thurgau.*

Im Thurgau hatten die reformierten Bestrebungen, von Zürich und andern Orten gefördert, früh grossen Erfolg zu verzeichnen. Am 6. Dezember 1528 erklärte sich die thurgauische Landsgemeinde für die Glaubensfreiheit. Der erste Kappelerfriede von 1529 beschleunigte die Arbeiten zur Festlegung des reformierten Kirchensystems und Beseitigung der katholischen Minderheiten.

Die eigentliche Landeshoheit lag immer noch bei den sieben Orten Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, wenn sich auch Zürich in vielem über sie hinwegsetzte. Am Landgericht waren

<sup>1)</sup> E. A. IV. 1. b. 954.

<sup>2)</sup> Cop. Miss. XVII. 587 f., 588 f. B. Schr. 3. Fol. 1, Fol. 20.

<sup>3)</sup> Cop. Miss. XVII. 670.

<sup>4)</sup> Cop. Miss. XVII. 712.

neben den sieben die drei Orte Bern, Freiburg und Solothurn beteiligt, die zu Beginn des Jahres 1530 auch Aufnahme in die bisher von den sieben Orten verwalteten Kastvogteien der thurgauischen Klöster verlangten.<sup>1)</sup> Zürich unterstützte diese Forderung lebhaft, und Bern war es nicht unlieb, neben sich zwei ihm eng verbündete katholische Orte zu haben, die es benutzen konnte, um allzu umwälzende Neuerungen Zürichs zu verunmöglichen. Die sechs andern Orte, vor allem die katholischen, waren gegen ihren Eintritt und baten, man möge bis auf ruhigere Zeiten hin die Angelegenheit aufschieben.<sup>2)</sup> Doch die bernische Obrigkeit gab nicht nach; es gelang ihr, die beiden andern Städte zu einheitlichem Vorgehen zu bewegen;<sup>3)</sup> auf Verhandlungen in Bern wurde eine gemeinsame Instruktion auf die Tagsatzung in Baden von Mitte Januar 1530 festgelegt.<sup>4)</sup> Längere Verhandlungen mit den fünf katholischen Orten und Glarus folgten,<sup>5)</sup> aber eine Einigung war schwierig.<sup>6)</sup> Die sechs Orte missbilligten besonders die Forderungen Berns; die Stadt Luzern schrieb an Solothurn, nach Ansicht der innern Orte seien die beiden Städte Freiburg und Solothurn mit den ihnen gemachten Zugeständnissen zufrieden gewesen, nur Bern habe sie nicht angenommen, sondern neue Bedingungen gestellt.<sup>7)</sup>

Schliesslich kam man doch zu einer Uebereinkunft,<sup>8)</sup> da Bern einlenkte, gedrängt durch Freiburg und Solothurn<sup>9)</sup>, und die sechs Orte ihren Widerstand aufgaben, als die drei Städte sich anerbaten, die Beschwerden der Thurgauer gütlich vermitteln zu helfen.<sup>10)</sup> Auf der Tagsatzung zu Baden vom 16. Mai 1530 nahmen die sieben Stände die drei Orte in die Kastvogtei und die Schirmherrschaft über die Klöster auf,<sup>11)</sup> behielten sich jedoch ausdrücklich alle Rechte der Landvogtei vor.<sup>12)</sup>

Die Gefolgschaft, die Solothurn Bern leistete, ging sehr weit. Das zeigten am besten die Verhandlungen über die Streitigkeiten der Gerichts-

<sup>1)</sup> Sol. Absch. 18. E. A. IV. 1. b. 496 f., 523.

<sup>2)</sup> Sol. Absch. 18. E. A. IV. 1. b. 496 f.

<sup>3)</sup> B. Schr. 2. 245; Cop. Miss. XVI. 264f. St. A. Bern: D. M. R. 467 (6. Jan. 1530). R. M. 224. 114 f., abgedr. in E. A. IV. 1. b. 514 f.

<sup>4)</sup> E. A. IV. 1. b. 523.

<sup>5)</sup> Sol. Absch. 18. 17, 31. Jan. 1530; s. E. A. IV. 1. b. 532 f.

<sup>6)</sup> Sol. Absch. 18. 31. Jan. 1530

<sup>7)</sup> Lu. Schreiben. 1. 1500—1560. E. A. IV. 1. b. 555.

<sup>8)</sup> St. A. Bern: D. M. R. 488 b. S. 2733.

<sup>9)</sup> Freiburger Schreiben 1500—1580. E. A. IV. 1. b. 629.

<sup>10)</sup> E. A. IV. 1. b. 634.

<sup>11)</sup> Cop. Miss. XVII. 182; Sol. Absch. 18. 16. Mai, 25. Mai, 27. Juni 1530. s. E. A. IV. 1. b. 641, 689.

<sup>12)</sup> Sol. Absch. 18. 16. Mai 1530. E. A. IV. 1. b. 641.

herren mit den Untertanen. Ohne Mitwirkung oder Zustimmung der sechs andern Orte hatten Zürich, Bern und Glarus die Vermittlerrolle übernommen, und das katholische Solothurn half mit, Verhandlungen zu führen, die die Stärkung des reformierten Elementes zum Zwecke hatten. Die Beschwerden der Thurgauer vom 23. Mai 1530 liessen darüber keinen Zweifel. In Artikel 2 ihrer Klageschrift forderten sie, dass alle Prälaten, Klosterleute, Edelleute, Gerichtsherren und andere thurgauische Einwohner den reformierten Glauben annehmen sollten. Diesem Artikel wurde als „göttlich und der Billigkeit gemäss“ von den vier eidgenössischen Vermittlern, also auch von Solothurn, zugestimmt.<sup>1)</sup>

Als eine Delegation von Zürichern und Thurgauern beim solothurnischen Kleinen Rat vorsprach, um über die Bussen der Untertanen zu unterhandeln, die diese wegen Empörung ihren Gerichtsherren zu entrichten hatten, machte die solothurnische Obrigkeit den Vorschlag, die Klosterschätze zu äufnen, um die Schulden der Untertanen zu erleichtern und die Gerichtsherren zu befriedigen.<sup>2)</sup> Diese Auffassung vertrat auch der solothurnische Gesandte bei der Tagung der vier Schiedsorte im Namen seiner Obrigkeit.<sup>3)</sup>

Hand in Hand mit Bern arbeitete Solothurn an der gütlichen Beilegung des Konfliktes. Es erkundigte sich bei der bernischen Obrigkeit, was über den Thurgau verhandelt werde,<sup>4)</sup> und diese teilte ihm ihre Beschlüsse mit.<sup>5)</sup> Die Stadt stellte sich bei den Verhandlungen an die Seite Berns;<sup>6)</sup> so war es den beiden Orten möglich, einen ihnen günstig scheinenden Aufschub der Verhandlungen zu erreichen.<sup>7)</sup> Die solothurnische Regierung drang mit Bern darauf, dass die andern sechs am Landgericht beteiligten Orte auch befragt werden sollten, weil ohne sie kein fruchtbarer Vergleich zustande kommen könne.<sup>8)</sup> Als die vier Schiedsorte nach längeren Auseinandersetzungen<sup>9)</sup> im „Vergriff“ vom 17. September die Streitpunkte zwischen Gerichtsherren und den Gemeinden regelten,<sup>10)</sup> da

<sup>1)</sup> Sol. Absch. 18. 23. Mai 1530.

<sup>2)</sup> Sol. Absch. 18. 27. Aug. s. E. A. IV. 1. b. 746 f.

<sup>3)</sup> Cop. Miss. XVII. 307 f.

<sup>4)</sup> Cop. Miss. XVII. 223.

<sup>5)</sup> St. A. Bern: D. M. S. 146. S. 2828.

<sup>6)</sup> E. A. IV. 1. b. 765 ff.

<sup>7)</sup> Sol. Absch. 18. s. E. A. IV. 1. b. 729.

<sup>8)</sup> Sol. Absch. 18. 15. Aug. 1530.

<sup>9)</sup> Sol. Absch. 18. 15. Aug. 1530. s. E. A. IV. 1. b. 727.

<sup>10)</sup> Sol. Absch. 18, 15. Aug. 1530. s. E. A. IV. 1. b. 727. Sol. Absch. 18, 27. Aug., 1.—9. Sept. 1530. s. E. A. IV. 1. b. 755 ff. B. Schr. 2. 224. R. M. XIX. 386. Cop. Miss. XVII. 306 f.

verwendeten sich Bern und Solothurn weiterhin dafür, dass die Vereinbarung von den sechs Orten ebenfalls anerkannt werde,<sup>1)</sup> doch ihre Bemühungen waren erfolglos.<sup>2)</sup>

Unschwer lässt sich im Verlaufe der Verhandlungen feststellen, dass Solothurn weniger im eigenen Interesse als um der Stadt Bern willen mitmachte. Es bemühte sich redlich, eine friedliche Abmachung mit herbeizuführen; aber die katholische Stadt war zugleich sehr vorsichtig und nicht gewillt, ihre Zustimmung und Unterschrift zu Vereinbarungen zu geben, die ihr hätten Schaden bringen können. Der Bote von Solothurn hatte von Anfang an nur Instruktion, gütlich zu verhandeln<sup>3)</sup> und sich in diese Händel „nitt vertieffen“.<sup>4)</sup> Als die Schiedsorte daran dachten, wegen der kaiserlichen Zinsen und Güter im Thurgau ein Beschwerdeschreiben an Habsburg zu richten, da nahm Solothurn sofort Abstand; der solothurnische Gesandte durfte an der Tagung nichts anderes tun „dann zuhören“, auf keinen Fall das geplante Schriftstück unterschreiben.<sup>5)</sup>

Die Vereinbarungen vom 17. September hatte Solothurn ebenfalls angenommen<sup>6)</sup> in der Hoffnung, die sechs Orte würden später noch beitreten. Eine sofortige Besiegelung lehnte es jedoch ab.<sup>7)</sup>

Durch das kluge Nachgeben erhielt sich das katholische Solothurn die Sympathien der zwei mächtigen reformierten Orte Zürich und Bern, die vorsichtige Zurückhaltung verhinderte Klagen und Protest der sechs Orte gegen das konfessionswidrige Verhalten ihrer solothurnischen Glaubensbrüder.

## 2. Der Genfer Zug von 1530.

Bern wagte trotz der gespannten eidgenössischen Lage am 3. Oktober 1530 den Auszug nach dem von Savoyen hart bedrängten Genf, um seine Bündnisverpflichtungen von 1526 einzuhalten und seine Westpolitik zu fördern. Mit ihm zogen Freiburg, das den Vertrag ebenfalls unterzeichnet hatte, und kraft des bernischen Bündnisses Solothurn.

Schon vor dem Aufbruch der Mannschaften hatte Bern den solothurnischen Rat über gefährlichen savoyischen Truppenzusammenzug unterrichtet, der einen Anschlag auf die verbündete Stadt Genf befürchten

<sup>1)</sup> E. A. IV. 1. b. 768 ff.

<sup>2)</sup> Sol. Absch. 18. 17. Nov. 1530.

<sup>3)</sup> Sol. Absch. 18. 18. Juli s. E. A. IV. 1. b. 699 ff.

<sup>4)</sup> Sol. Absch. 18. 15. Aug. 1530.

<sup>5)</sup> Sol. Absch. 18. 24. Juli.

<sup>6)</sup> Sol. Absch. 18. S. E. A. IV. 1. b. 765 ff. 15.—19. Aug.

<sup>7)</sup> Sol. Absch. 18. S. E. A. IV. 1. b. 765 ff. 15.—19. Aug.

liess.<sup>1)</sup> Die bernische Obrigkeit mahnte Solothurn zu getreuem Aufsehen,<sup>2)</sup> das sofort eine Botschaft absandte, wofür Bern seinen Dank aussprechen liess. Rasch und umsichtig stellte die solothurnische Regierung ein Fähnlein auf Pikett, 100 Mann aus der Stadt, jede der elf Zünfte stellte acht Mann, dazu der kommandierende Hauptmann Thomas Schmid und die Stadtdiener,<sup>3)</sup> aus der Landschaft 400 Mann, die alle Waffen, Rüstung, Proviant und Geld bereit zu halten hatten.<sup>4)</sup>

Am 3. Oktober gab Bern den Marschbefehl<sup>5)</sup> und am 6. Oktober in der Frühe brach das solothurnische Fähnlein auf.<sup>6)</sup> In einer schriftlichen Erklärung wies Solothurn darauf hin, dass es wegen Gerüchte von Truppenansammlungen im Sundgau nur 500 Mann habe schicken können,<sup>7)</sup> doch im Notfall sei die Stadt zu jeder Hilfeleistung bereit. Als weitere beunruhigende Schreiben Berns eintrafen, wurde der ganze Auszug in Stadt und Land bereit gestellt, um bei zunehmender Gefahr der verbündeten Stadt sofortige Hilfe bringen zu können.<sup>8)</sup> Die treue Bereitschaft Solothurns verfehlte ihren Eindruck bei den Bernern nicht: „Welchend söllichs zu ewigen zyten . . . . nit vergessen“,<sup>9)</sup> teilten sie dem solothurnischen Rat mit. Aber eine allzu grosse Beteiligung Solothurns lag nicht in den Absichten Berns, es hätte dies ein stärkeres Mitspracherecht und eine angemessene Mitbeteiligung an den erhofften Siegespreisen zur Folge haben müssen. Deshalb schrieb Bern, es sei nicht nötig, dass Solothurn mit dem ganzen Banner ausziehe, besonders da das viele Kriegsvolk im Sundgau eine solche Massnahme nicht rechtfertigen würde.<sup>10)</sup>

Im Grunde war dieser Zug nach Genf der solothurnischen Obrigkeit von Herzen zuwider. Solothurn grenzte nicht an savoyisches Gebiet, eine westliche Expansion auf Kosten des Herzogs kam kaum in Frage. Schon fünf Tage nach dem Aufbruch gaben die Räte ihren Hauptleuten im Felde ihr Missvergnügen über die unnütze militärische Aktion kund, die nur zur „verderbung der armen Landtlütten“ führe.<sup>11)</sup> Die solothurnischen Führer sollten sich dafür verwenden, dass der arme gemeine Mann in

<sup>1)</sup> B. Schr. 2. 237; R. M. XIX. 421; Cop. Miss. XVII. 330 f.

<sup>2)</sup> B. Schr. 2. 233; E. A. IV. 1. b. 793.

<sup>3)</sup> Kriegswesen III. 60.

<sup>4)</sup> R. M. XIX. 424; Cop. Miss. XVII. 331.

<sup>5)</sup> B. Schr. 2. 232.

<sup>6)</sup> Cop. Miss. XVII. 334; R. M. XIX. 426.

<sup>7)</sup> Cop. Miss. XVII. 335 f.

<sup>8)</sup> R. M. XIX. 426.

<sup>9)</sup> B. Schr. 2. 234.

<sup>10)</sup> B. Schr. 2. 234.

<sup>11)</sup> Cop. Miss. XVII. 350.

Bälde dieses Zuges ledig gehe, was besonders in diesen Zeiten der Teuerung wünschenswert sei.<sup>1)</sup> Je weiter die Truppen gegen Westen vorsties- sen, umso mehr drängte Solothurn die Räte im Felde, für die Beendi- gung des Zuges zu wirken, da in diesen gefährlichen Zeiten Solothurn ihnen mit dem Banner nicht einmal zu Hilfe eilen könnte, wenn ihnen etwas zustiesse.<sup>2)</sup>

Berichte von brutaler Kriegsführung der Eidgenossen lösten in Solo- thurn Empörung aus. Es seien jämmerliche Nachrichten eingetroffen, meldete die Obrigkeit den Solothurnern im Felde: Kirchen, Klöster, alles werde zerstört, weder Edelleute noch der gemeine Mann seien geschont worden. Sie geisselte diese unwürdige Haltung der Truppen. Die Alt- vordern, denen Gott der Herr so viele Siege verliehen habe, hätten nie- mals solchermassen gehaust.<sup>3)</sup> Gegenüber Bern liess Solothurn in diesem Punkte jede Rücksicht fallen. Es erhob gegen dieses wüste Kriegstreiben den Drohfinger: Es sei zu besorgen, dass Gott der Herr seine Strafe über sie alle verhängen werde.<sup>4)</sup>

Solothurn war froh, als am 19. Oktober der Friede von St. Julien ge- schlossen wurde.<sup>5)</sup> Als Pfand für die Sicherheit Genfs musste der Herzog den beiden Städten Bern und Freiburg das Gebiet der Waadt einsetzen.

Die solothurnische Obrigkeit war bitter enttäuscht, dass die Stadt nicht neben Bern und Freiburg genannt wurde. Die Regierung betrachtete dieses Vorgehen als gegen das alte Herkommen und gegen die Vorschriften der Bundesbriefe gerichtet. Wenn ein Ort mit einem andern ausziehe, sei ihm auch Anteil am Erfolg zu geben.<sup>6)</sup> Solothurn sei sogar mit dem Banner zum Auszug bereit gewesen, und es ersuche deshalb die beiden Orte, die mitgezogenen Verbündeten nicht vom Friedensvertrag auszuschliessen, schrieb die Obrigkeit an Bern.<sup>7)</sup> Der bernische Rat antwortete auf die solothurnische Forderung ausweichend: Er hoffe, es werde bald in Payerne ein Schiedsspruch erfolgen, so dass man die Bestimmungen von St. Julien nicht mehr brauche. Wenn es aber zum Friedensbruch käme, so würde man nicht gegen eidgenössisches Recht verfahren.<sup>8)</sup>

Anfangs Dezember 1530 begann die Tagung in Payerne. Die vier- köpfige solothurnische Delegation wurde nicht als Vertreterin der For-

<sup>1)</sup> Cop. Miss. XVII. 350.

<sup>2)</sup> R. M. XIX. 440; Cop. Miss. XVII. 354 f.

<sup>3)</sup> R. M. XIX. 440; Cop. Miss. XVII. 354 f.

<sup>4)</sup> Cop. Miss. XVII. 356.

<sup>5)</sup> E. A. IV. 1. b. 810 f.

<sup>6)</sup> Sol. Absch. 18 b. E. A. IV. 1. b. 812 f.

<sup>7)</sup> R. M. XIX. 460. s. E. A. IV. 1. b. 863 ff.

<sup>8)</sup> St. A. Bern: R. M. B. 227. S. 184. E. A. IV. 1. b. 863.

derungen ihrer Stadt betrachtet, sondern als Rechtssprecher, was Solothurn sehr verdross. Es liess zwei Boten heimrufen, die andern beiden, Hieronymus von Luternau und Hans Wallier, mussten das ihnen zugedachte Amt ausschlagen und als Partei sich auf die Seite der beiden Städte Bern und Freiburg stellen.<sup>1)</sup> Als Bern jedoch eindringlich bat, die beiden Vertreter wie bisher als Schiedleute amten zu lassen, weil sonst zu befürchten sei, die Verhandlungen könnten nicht zu Ende geführt werden, zudem auch der Herzog von Savoyen in gleichem Sinne schrieb,<sup>2)</sup> gab Solothurn nach. Doch es stellte die Bedingung, dass die Delegierten die solothurnischen Forderungen wegen der Kriegskosten vertreten dürften;<sup>3)</sup> ausser dem Sold für die Knechte hatte die Obrigkeit etwas über 1000 Pfund ausgegeben.<sup>4)</sup>

Die Stadt Solothurn trug aus diesem Unternehmen keinen Gewinn davon. Sie hatte, ihre Verpflichtungen treu einhaltend, mit einer wenn auch kleinen Schar den Feldzug mitgemacht. Trotzdem war sie beim Friedensschluss leer ausgegangen.

### 3. Der Müsserkrieg.

Der mailändische Statthalter Giangiacomo de' Medici, Kastellan von Musso, hatte durch die Hinmordung einer bündnerischen Gesandtschaft und durch die Besetzung von Morbegno, der Schlüsselstellung des Veltlins, den Krieg heraufbeschworen. Gesandte aus den drei Bünden riefen die eidgenössischen Orte um Hilfe an. An der Tagsatzung von Baden vom 17. März 1531 sagten nur vier Orte sofort ihre vorbehaltlose Unterstützung zu: Zürich, Bern, Glarus und, als einziger katholischer Ort, Solothurn.<sup>5)</sup>

Es waren verschiedene Gründe, die Solothurn dazu führten, mit den reformierten Ständen gegen den Kastellan auszuziehen, der sich in ehrgeizigen Plänen wiegte. Einmal mehr marschierte Solothurn als treuer Bundesgenosse an der Seite Berns.<sup>6)</sup> Die bernische Obrigkeit gab ihrer grossen Freude Ausdruck, dass Solothurn sich dem bernischen Auszug anschliessen wolle,<sup>7)</sup> und wiederholte die zur Zeit des Genferzuges gegebene formelhafte Wendung: „sol ouch, ob got wil, in die Ewigkeit nit vergässen wärden“.<sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> Cop. Miss. XVII. 434; E. A. IV. 1. b. 867 f, 868; B. Schr. 2. 241.

<sup>2)</sup> Cop. Miss. XVII. 435, 437.

<sup>3)</sup> Cop. Miss. XVII. 435, 438.

<sup>4)</sup> R. M. XIX. 542 ff.

<sup>5)</sup> Sol. Absch. 18. s. E. A. IV. 1. b. 926.

<sup>6)</sup> R. M. XX. 187, 190, 197; Cop. Miss. XVII. 531, 535, 538 f, 539.

<sup>7)</sup> R. M. XX. 187, 198. Cop. Miss. XVII. 531, 539.

<sup>8)</sup> B. Schr. 4. 81.

Wenn auch Solothurn statt der offiziell genannten 300 Mann<sup>1)</sup> — im Ratsmanual stand: „le nom est trois cent(s) hommes<sup>2)</sup> — nur 230 sandte, war doch die Stadt diesmal mit ganz andern Gefühlen dabei als im vergangenen Genferzug.

Solothurn hatte die Bündnisse der eidgenössischen Orte 1497/98 mit dem Grauen und dem Gotteshausbund nicht mit abgeschlossen. Aber die Tage schwerer Bedrängnis im Schwabenkrieg hatte den beiden freiheitsliebenden Orten Graubünden und Solothurn das Gemeinsame ihrer Stellung deutlich vor Augen geführt, und die Abwehrfront gegen den feindlichen Habsburger und das deutsche Reich hatte ein Band herzlichen Vertrauens geschaffen. Calven und Dornach, das waren die Zeugen der ungeschriebenen, aber mit Blut besiegelten Schicksalsgemeinschaft.

Durch seine Teilnahme am Zuge bewies Solothurn, dass es in diesem Kampfe den gemeineidgenössischen Gedanken vor den konfessionellen Standpunkt stellte. In Giangiaco von Medici sah es den eidgenössischen Feind schlechthin und hoffte, die innern Orte trotz ihrer Absage doch noch zum Eingreifen gegen ihn bewegen zu können, wie der luzernische Landvogt in Lugano seiner Obrigkeit mitteilte.<sup>3)</sup> Solothurn erklärte sich bereit, in diesem Krieg alles zu tun, was den Nutzen, das Lob und die Ehre der Eidgenossenschaft fördern könnte.<sup>4)</sup>

Zudem war ihm der Kastellan von Musso der Feind der Freiheit. Auch als die Kampfeslust der Eidgenossen erlahmte, wurde Solothurn nie müde, den Feldzug gegen den „Thirannen in Musso“ zu predigen.<sup>5)</sup> Es schickte der Mannschaft mehrmals Geld,<sup>6)</sup> ermahnte sie, in gutem Einvernehmen mit den andern eidgenössischen Orten zu leben,<sup>7)</sup> bestimmte Strafen gegen die Rückkehr ohne besondere Erlaubnis.<sup>8)</sup> Es ersuchte die Hauptleute, Gott vor Augen zu haben und vor den Listen des schlaun Gegners sich in acht zu nehmen.<sup>9)</sup> Es brandmarkte die bündnerische Kriegsführung als lau und liederlich<sup>10)</sup> und trat für neue Sammlung und Bereitstellung zum Angriff ein,<sup>11)</sup> damit der Wüterich

<sup>1)</sup> Cop. Miss. XVII. 530, 532.

<sup>2)</sup> R. M. XX. 193, 199.

<sup>3)</sup> E. A. IV. 1. b. 973.

<sup>4)</sup> Sol. Absch. 18. Cop. Miss. XVII. 605.

<sup>5)</sup> Cop. Miss. XVII. 618, 855 f.

<sup>6)</sup> R. M. XX. 282 Pt. 4, 295 ff. (Abrechnung über die Kriegskosten); Cop. Miss. XVII. 563 f., 618, 693, 855 f.

<sup>7)</sup> Cop. Miss. XVII. 563 f.

<sup>8)</sup> R. M. XX. 282.

<sup>9)</sup> Cop. Miss. XVII. 554, 563 f.

<sup>10)</sup> Cop. Miss. XVII. 846 f.

<sup>11)</sup> Cop. Miss. XVII. 705 f.

seinen gebührligen Lohn empfangen und biederbe Leute in Ruhe lassen.<sup>1)</sup>

Trotzdem die übrigen reformierten Stände nach den drei Orten Zürich, Bern und Glarus ebenfalls Hilfe bewilligt hatten und auch aus Freiburg einige Mannschaftsmitglieder eingetroffen war, zog sich der Krieg mehr und mehr in die Länge. Die vielen solothurnischen Ermahnungen nützten nicht viel, das Jahr 1531 ging zu Ende, ohne dass eine Entscheidung herbeigeführt worden wäre. Erst am 13. Februar 1532 kam der für die Eidgenossen günstige Friede von Musso zustande; Solothurn sah seinen Wunsch in Erfüllung gehen: Die Zwingburg des Tyrannen von Musso wurde geschleift.

### C. Der Galgenkrieg.

Die Uebergangszeit von der in Auflösung begriffenen mittelalterlichen Feudalordnung zur Herausbildung des modernen Staates war eine Periode voller rechtlicher Unklarheiten, die oft Anlass zu kriegerischen Auseinandersetzungen gab. Unter den Erben der sinkenden Feudalgewalten stachen besonders die Städte hervor, welche die frei werdenden Territorien an sich rissen.

Im Sissgau spannten die Rheinstadt Basel und die Aarstadt Solothurn ihre Kraftfelder über die zurückgehende Macht des baslerischen Krummstabes wie über die Trümmer kleiner Adelsgeschlechter. Die Zeit des ausgehenden 15. und des beginnenden 16. Jahrhunderts sah die beiden sich konkurrenzierenden Orte eifrig bestrebt, die Gebiete der adligen Herren zu kaufen und zu festgeschlossenen Territorien zusammenzufügen. Es war das Ziel Solothurns, vom Jura her seine Oberherrlichkeit auf der ganzen Front bis an die Birs vorzutreiben und auch dieses handelspolitisch wichtige Flusstal in seine Gewalt zu bringen. Basel suchte das Netz seiner Erwerbungen und Rechte bis an die Jurakette auszuspannen.

Am 6. Juni 1510 hatte die Stadt vom Bischof die Blutsgerichtsbarkeit über den Sissgau erhalten; doch behielt sich der Bischof das Recht vor, das hohe Gericht wieder einzulösen.<sup>2)</sup> Von diesem Rückkaufsrecht waren einige Orte ausgenommen: Tuggingen, Angenstein, Dorneck, Birseck, Arlesheim, Münchenstein, Muttenz, Pratteln, Büren, Hochwald, Seewen, Oberäsch, Nuglar, St. Pantaleon und Gempen, „so inn die landtgrafschaft nit gehorsamen, sonder inn iren unnd andern handen standen“.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Cop. Miss. XVII. 563 f.

<sup>2)</sup> Boos, H.: Urkundenbuch der Landschaft Basel. 1112.

<sup>3)</sup> Boos, H.: Urkundenbuch der Landschaft Basel. 1118.

Unter „andern handen“ kann niemand anders als Solothurn verstanden sein. Diese Gebiete waren also von der Landgrafschaft ausgenommen, und Basel und Solothurn hatten hier ihre nicht näher festgelegten Rechtsansprüche. Dass darüber keine Klarheit bestand, zeigte sich, als ein Ermordeter vom Grauenboden nördlich des Passwangs nach Reigoldswil getragen wurde.<sup>1)</sup> Solothurn betrachtete den Grauenboden als zu seiner hohen Gerichtsbarkeit gehörend und forderte von Basel die Auslieferung des Toten, welche die Basler Obrigkeit verweigerte. Solothurn fasste dieses Verhalten als eine Verletzung seiner Hoheitsrechte auf und beabsichtigte, sich Genugtuung zu verschaffen. Da legte sich Bern ins Mittel, das mit Besorgnis die zunehmende Verfeindung der beiden ihm befreundeten Städte verfolgte. Seit 1295 stand Bern mit Solothurn im Bündnis, mit Basel gehörte es zu den protestantischen Burgrechtsstädten. Es gelang den Bemühungen Berns, am 18. April 1531 einen „Anlass“ der beiden Städte zustande zu bringen.<sup>2)</sup> Die unabgeklärten Rechtsverhältnisse wurden einem Schiedsgericht zur Entscheidung übertragen, das sich aus zwei Solothurnern, zwei Baslern und drei Bernern zusammensetzte. Die Vereinbarung bestimmte, dass die Verordneten Recht sprechen sollten, wenn keine gütliche Vereinbarung getroffen werden könne.

In den folgenden Verhandlungen stellte Basel nicht geringe Forderungen.<sup>3)</sup> Es verlangte nichts weniger als eine vollständige Wiederherstellung der landgräflichen Rechte in den strittigen Gebieten, Blutgerichtsbarkeit, Hagen und Jagen, Zölle usw.

Bei den gestellten Bedingungen lehnte es Solothurn ab, überhaupt in Verhandlungen einzutreten, erklärte sich dagegen mehrfach zur Beseitigung der verschiedenen Grenzstreitigkeiten bereit.<sup>4)</sup>

Bern sah diese Entwicklung der Lage sehr ungern, besonders in einer Zeit, da die konfessionellen Gegensätze in der Eidgenossenschaft immer spürbarer wurden. Die bernische Obrigkeit tat ihr Möglichstes, um die scharfen gegenseitigen Beschuldigungen zu mildern. Umsonst setzte jedoch die bernische Regierung auf den 27. Mai einen Verhandlungstag

<sup>1)</sup> R. M. XX. 76. B. Schr. 4. 15. St. A. Bern: Instruktionen B. 39. 6. s. E. A. IV. 1. b. 901.

<sup>2)</sup> In den E. A. IV. 1. b. 951 steht: „Ein bezüglichlicher Abschied ist uns noch nirgends begegnet“. Schon Luginbühl: „Galgenkrieg“ in Basler Zeitschrift für G. und Alt.-Kde V 1906 S. 71. A. 5. erwähnt, dass der „Anlass“ im St. A. Basel: Grenzakten E. 8. A. 1. zu finden ist. Er ist ebenfalls im St. A. Sol. enthalten: Basler Verträge 1441–1622, 18. April 1531.

<sup>3)</sup> Cop. Miss. XVII. 572, 581, 586 f. E. A. IV. 1. b. 992, 1007.

<sup>4)</sup> R. M. XX. 260.

an.<sup>1)</sup> Solothurn stellte als Bedingung seiner Teilnahme, dass Basel auf seine Forderungen in der Herrschaft Dorneck verzichte.<sup>2)</sup> Bern versuchte Basel zur Aufgabe dieser Ansprüche zu bewegen, umsonst.<sup>3)</sup> Weitere Sondierungen und Konferenzbemühungen Berns in Solothurn wurden glatt abgewiesen.<sup>4)</sup>

Auf eidgenössischem Boden wurde das Verhältnis der beiden Konfessionen immer unhaltbarer, und an der Nordgrenze trieben die rein politischen Zwistigkeiten des katholischen Solothurn mit dem reformierten Basel die beiden Städte in den Krieg. Das wachsame Bern sah die möglichen Folgen in ihrer ganzen Gefährlichkeit. Wenn der blutige Kampf um die rein politische Frage zwischen den beiden konfessionell verschiedenen Orten ausbrach, war es wahrscheinlich, dass die zwei Parteien in der Eidgenossenschaft aus konfessionellem Gemeinsinn jede ihre Glaubensbrüder unterstützte, und so der aus lokalem Konflikt entstandene Gegensatz sich zum eidgenössischen Bürgerkrieg ausweitete. Und Bern selbst wäre in eine sehr ungünstige Stellung gedrängt worden.

Aber der bernische Rat sah keine Möglichkeit, die beiden gegnerischen Städte an den gemeinsamen Verhandlungstisch zu bringen. Umso erfreuter war es über die Nachricht seiner Gesandten, das in diesem Streite aktivere Solothurn werde keine kriegerische Handlung gegen die Zunftstadt vornehmen, wenn diese die Aarestadt in Ruhe lasse.<sup>5)</sup> Mit Befriedigung stellte Bern fest, dass sich die Lage anfangs Juni 1531 entspannte.

Gross war die Bestürzung, als der bernische Rat am 29. Juni die Mitteilung erhielt, dass die Nachbarstadt Solothurn Truppen aufgeboten habe, um mit ganzer Macht gegen Basel zu ziehen. In aller Eile verlangten die solothurnischen Räte kraft des Burgrechtes Zuzug.<sup>6)</sup> Nie sei ihnen noch ihren Altvordern eine solche Schmach angetan worden, meldete die Nachbarstadt in heller Entrüstung.

Was war geschehen? Ein Bericht des Basler Rates gab nähere Auskunft. Schon lange wollte Basel die Absicht Solothurns bemerkt haben, ihm die hohe Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Dorneck zu entziehen. 1529 habe die solothurnische Obrigkeit ihren Untertanen verboten, an den hohen Gerichtstag in Augst zu gehen mit der Begründung, aus gutem Willen, nicht aber wegen rechtlicher Vorschriften hätten die Landleute

<sup>1)</sup> R. M. XX. 260.

<sup>2)</sup> R. M. XX. 260; Cop. Miss. XVII. 596.

<sup>3)</sup> St. A. Bern: Teutsch Missivenbuch T. 477.

<sup>4)</sup> St. A. Bern: Teutsch Missivenbuch T. 523. St. A. Basel: Grenzakten E. 11.

<sup>5)</sup> R. M. XX. 260. E. A. IV. 1. b. 1021.

<sup>6)</sup> Sol. Absch. 18.

früher den Landtag besucht. In Gempen habe Basel bisher eine Dingstätte gehabt und die hohe Gerichtsbarkeit ausgeübt. Nun sei durch den solothurnischen Vogt im Namen der Stadt Solothurn ein Galgen aufgerichtet worden, was gegen Recht und jedes Herkommen sei.<sup>1)</sup>

Gegen diese Darstellung verwahrte sich Solothurn.<sup>2)</sup> Der Vogt von Dorneck habe den Auftrag erhalten, in den solothurnischen hohen Gerichten von Gempen den alten, morsch gewordenen Galgen zu erneuern. Basel wollte die nach seiner Ansicht schwere Verletzung seiner erworbenen Rechte nicht unbeantwortet hinnehmen.

Schultheiss Burkhard Hug von Liestal wurde mit der Ausführung der Vergeltungsmassnahmen beauftragt. Er zog in der Frühe des 25. Juni mit 48 Knechten zum Hochgericht nach Gempen,<sup>3)</sup> dort wurden 44 Mann als Wachen verteilt, die andern vier zerhieben den Galgen, „so dass kein Stück über drei Schuh lang blieb“. Nach vollbrachter Arbeit liess Schultheiss Hug durch drei Büchenschützen eine Salve losbrennen, auf dass „man höre, das der galgen nicht heimlich oder nachts, sondern heitern Tags umgeworfen und zerhauen worden sei“. <sup>4)</sup>

Diese voreilige, herausfordernde Handlung liess an Wirkung nichts zu wünschen übrig. Als im solothurnischen Rat gleichen Tags die unglaubliche Nachricht eintraf, brach der aus eidgenössischem Brudersinn zurückgehaltene Hass los.<sup>5)</sup> In tumultarischer Ratssitzung wurde der Vergeltungszug gegen Basel beschlossen, 500 Mann unter Schützenvenner Hans Ochsenbein mit Zimmerleuten und Material sofort aufgeboden, 1500 Mann unter das Stadtbanner gerufen, als Hauptmann Schultheiss Hebolt, als Stadtvenner Hans Hugi bestimmt,<sup>6)</sup> Bern<sup>7)</sup> und Freiburg<sup>8)</sup> zur bewaffneten Hilfe aufgefordert. Noch war der verhängnisvolle Tag nicht zur Neige, als eine bernische Botschaft in der erregten Stadt eintraf und sofort den Schultheissen Hebolt aufsuchte, der ihr in hitziger Rede über die Herausforderung der Basler und die solothurnischen Gegenmassnahmen Auskunft gab.<sup>9)</sup>

Am folgenden Tag, den 30. Juni, erschienen die bernischen Boten vor dem Grossen Rat. Sie suchten die entrüsteten solothurnischen Räte zu

<sup>1)</sup> Sol. Absch. 18.

<sup>2)</sup> Sol. Absch. 18.

<sup>3)</sup> R. M. XX. 311; Cop. Miss. XVII. 621.

<sup>4)</sup> Schultheiss Hug an die Regierung. Grenzakten E. 11.

<sup>5)</sup> R. M. XX. 311.

<sup>6)</sup> R. M. XX. 311 und 312 f.; Cop. Miss. XVII. 624.

<sup>7)</sup> Cop. Miss. XVII. 621.

<sup>8)</sup> Cop. Miss. XVII. 623.

<sup>9)</sup> St. A. Bern: Unnütze Papiere Bd. 43, Nr. 133.

beschwichtigen; als es jedoch nichts fruchtete, gaben sie den Beschluss ihrer Obrigkeit bekannt, dass Bern derjenigen Partei zuziehen werde, die das Recht annehme und von kriegerischen Mitteln absehe.

Die solothurnische Obrigkeit drückte ihr Bedauern über die bernische Antwort aus. Solothurn habe dem verbündeten Bern immer Hilfe gebracht, selbst dann, wenn der Gegner Recht angeboten habe. Die Stadt und Republik Solothurn könne bei der ihr angetanen Schmach keine friedliche Regelung erwarten.<sup>1)</sup>

Am 1. Juli trafen weitere Botschaften von Zürich, Freiburg und Biel in Solothurn ein und wurden ebenfalls vorstellig, um den Bürgerkrieg zu verhindern.<sup>2)</sup> Es gelang ihnen ebenso wenig wie den Boten von Bern.

Dennoch setzte die bernische Obrigkeit ihre Vermittlertätigkeit hartnäckig fort. Eine Grossbotschaft von einem Dutzend bernischer Gesandten, an ihrer Spitze Schultheiss von Diesbach, meldete dem solothurnischen Rate, „inen sye das hembder nöcher angelegen dann der rocke“.<sup>3)</sup> In diesen besorglichen Zeiten müssten sie ihr eigenes Land schützen. Bevor jemand Solothurn zu Hilfe komme, möge er es wohl überlegen. Bern werde vielleicht den Durchzug nicht gestatten, denn es habe 800 Mann aufgeboden.

Auf die Vorstellungen Berns gab Solothurn knappe Antwort: Da die bernische Obrigkeit nicht zuziehen wolle, müsse Solothurn eben allein das hohe Gericht zu Gempnen wieder aufstellen, und man wolle sehen, wer es daran hindern werde.<sup>4)</sup>

Schon am Abend vorher hatte man das Geschütz unter Bedeckung nach Balsthal geführt, ihm folgte der Hauptharst nach. Mit den Kanonen und einem Schützenfähnlein rückte man bis zum Schloss Gilgenberg vor, während die Hauptmacht über den Sonntag, den 2. Juli, in Balsthal verharrte. Es war ein grosses Wagnis für Solothurn, ohne Beistand auszuweichen. Wohl hatte Freiburg die Zusicherung gegeben, wenn es zum Kriege komme, wolle es der solothurnischen Obrigkeit beistehen. Aber wenn Bern seine Grenzen schloss? Noch unsicherer war eine Hilfe Biels. „Landmärwys“ vernahm man, dass die Stadt gerüstet sei und nötigenfalls zuziehe.<sup>5)</sup>

Desungeachtet blieb es beim Beschluss des solothurnischen Rates. Die Boten suchten über den Sonntag, da das solothurnische Heer in

<sup>1)</sup> R. M. XX. 312.

<sup>2)</sup> R. M. XX. 317 ff.

<sup>3)</sup> R. M. XX. 317 ff.

<sup>4)</sup> Cop. Miss. XVII. 629; E. A. IV. 1. b. 1065.

<sup>5)</sup> Cop. Miss. XVII. 632.

Balsthal verharrte, Basel dahin zu bringen, dass es mit seiner Truppenmacht nicht ausziehe. Bereits hatte die Rheinstadt für den 2. Juli früh morgens die Besetzung des Hochgerichts angeordnet, was fast unvermeidlich zu einer kriegerischen Auseinandersetzung hätte führen müssen.

In einer überaus bewegten Sitzung wogte in Basel der Kampf zwischen der Kriegspartei und den besonneneren Räten hin und her. Die Botschaft, dass solothurnische Artillerie bis Gilgenberg vorgerückt sei, erregte die Gemüter ganz besonders, der Umstand aber, dass die Landleute lieber ihre Heuernte einbringen statt kriegen wollten, wirkte ernüchternd. Die nachhaltigen Ausführungen der Schiedboten blieben nicht ohne Wirkung auf den Beschluss der Basler Regierung, von einem Auszug abzusehen, jedoch die Aufrichtung des Galgens nicht zu gestatten, da sonst die Vermutung entstehen müsste, Basel habe ihn ohne Berechtigung beseitigt.<sup>1)</sup>

Eilends kehrten die Boten über den Jura zurück, der „vast höch und bö“, und ohne ihrer Erschöpfung zu achten, nahmen sie um Mitternacht vom 2. auf den 3. Juli die Besprechungen in Balsthal wieder auf. Sie verdoppelten ihre Anstrengungen, als die bitterböse Nachricht eintraf, dass Zürich mit 1000 Mann der Burgrechtsstadt Basel zu Hilfe ziehe.<sup>2)</sup>

Wollte man trotz dieser Schreckenskunde, welche die Berner Botschaft in grösste Bestürzung versetzte, wie sie nach Haus schrieb,<sup>3)</sup> trotzdem zu einem Vergleich kommen, so war es höchste Zeit. Die Gesandten, die sich nach dieser alarmierenden Nachricht bewusst waren, dass es nicht mehr um die Streitigkeiten zweier Orte, sondern um Wohl und Wehe der Eidgenossenschaft ging, beschlossen, in Permanenz zu tagen.

Morgens drei Uhr wurden die Solothurner geweckt. Man machte sie sofort mit den Verhandlungen in Basel bekannt und hörte ihre Antwort an. Ohne Unterlass wurden die Verhandlungen den ganzen Tag fortgeführt, immer grösser wurde die Zahl der Orte, die sich in Balsthal als Schiedsrichter einstellten. Zu den Schiedleuten von Zürich, Bern, Freiburg, Mülhausen und Biel kamen Schultheiss Hans Hug von Luzern in Begleitung des Venners von Meggen, eine Abordnung von Zug; zuletzt trafen die Boten von Uri, Schwyz und Unterwalden ein. Es waren ausser Glarus und Appenzell alle Orte vertreten, und es konnte jetzt wohl ein Schiedsspruch gefällt werden, der für beide Orte bindende Kraft hatte.

<sup>1)</sup> St. A. Basel: Grenzakten E. 11. Gast Tagebuch 16.

<sup>2)</sup> St. A. Bern: Unnütze Papiere, Bd. 43. Nr. 137.

<sup>3)</sup> St. A. Bern: Unnütze Papiere, Bd. 43. Nr. 137.

Als Vorbedingung zur Verhandlungsbereitschaft stellte Solothurn nach wie vor die Forderung, dass der Galgen wieder errichtet werde. Diese konsequente Haltung durfte es umso eher einnehmen, als jetzt die katholischen Orte unter den Schiedleuten die Mehrheit hatten.

Ohne dass Basel weiter um seine Meinung befragt wurde, kam am 4. Juli 1531 ein Abschied zustande.<sup>1)</sup> Er bestimmte, dass das Hochgericht im Namen der Schiedorte und unter Vorbehalt aller Rechte der beiden Städte wieder aufgerichtet werden solle. Ein Schiedsgericht von je zwei Vertretern der beiden beteiligten Orte und drei Bernern sollte über die eigentliche Ursache des Streites, die Oberherrlichkeit über die Herrschaft Dorneck, das Urteil fällen.

Schwierig war, das Einverständnis zu diesem Schiedsspruch nachträglich von Basel zu bekommen. Entrüstet wies die Rheinstadt diese Vereinbarungen ab, eher wolle sie das solothurnische Bündnis fahren als den Galgen aufrichten lassen. Doch als die Schiedboten kraft des Bundesbriefes forderten, dass Basel das Recht annehme, da musste die Obrigkeit nachgeben. „Diewil wir verstunden, das sy das abgethan hochgericht wider uffrichten und setzen wellten, müssen wir das geschehen lassen und der gewalt sinen fürschrutt lassen“.<sup>2)</sup>

Am 7. Juli kam der Abschied im solothurnischen Grossen Rat zur Behandlung und wurde angenommen.<sup>3)</sup>

In Aarau trat am 15. August 1531 das Schiedsgericht zusammen. Die aufgestellten Bestimmungen, wonach der Galgen beseitigt werden und die solothurnische Regierung im Twing und Bann Gempen Uebeltäter wohl ergreifen, nicht aber mit Feuer oder Schwert, Rad oder Strick richten sollte, wurden von Solothurn verworfen.<sup>4)</sup>

Der einsetzende konfessionelle Bürgerkrieg vereitelte weitere Besprechungen. Erst am 13. Dezember 1532 kam nach längeren Verhandlungen ein Vertrag zustande, der die Billigung der beiden Städte fand.<sup>5)</sup> Der Galgen, der übrigens schon Ende 1531 von einem Viehtreiber achtlos und ohne Verbindung mit dem Handel umgehauen worden war,<sup>6)</sup> durfte nicht mehr errichtet werden. Es wurde Solothurn verboten, mit Feuer, Rad

<sup>1)</sup> Sol. Absch. 18. 1531.

<sup>2)</sup> St. A. Basel: Miss. Blatt 29 b, 31 a. s. E. A. IV. 1. b. 1068.

<sup>3)</sup> R. M. XX. 334, 342.

<sup>4)</sup> R. M. XX. 379 f.; Sol. Absch. 18. s. E. A. IV. 1. b. 1108 f. St. A. Bern: Basel Buch 1. 251; Teutsch Missivenbuch T. 102 f.

<sup>5)</sup> Basler Verträge 1441—1622. 89. St. A. Basel: Städt. Urkunden Nr. 2974.

<sup>6)</sup> R. M. XX. 385, 422 f.

und Strick auf der Dingstätte in Gempen zu richten, jedoch die Enthauptung durch das Schwert erlaubt.

Hoch erfreut trug der Basler Ryff in seine Chronik ein: „Hiemitt gwunnen min herren von Basel für iren theil gnugsamlich und me dann sy begert hatten und verluren die von Sollenthurn die hoch herlichkeit, doruff sy vil gesetzt hatten zu gewinnen“.<sup>1)</sup> Das Gegenteil ist wahr. Formal hatte Basel Recht bekommen, der umstrittene Galgen musste für immer verschwinden; aber Solothurn durfte mit dem Schwert in Gempen richten. Damit besass es dort tatsächlich die hohe Gerichtsbarkeit.

---

<sup>1)</sup> Basler Chroniken I. 130.